

Hilfsmitteln der neueren Industrie, eine wichtige Quelle von nützlicher und erfolgreicher Beschäftigung zu werden.

(Wr. 3tg.)

Spaniens Bergwerksproduction. Im Jahre 1849 besaß Spanien nach den amtlichen Angaben, welche von dem königl. Minister des Handels zusammengestellt wurden, mehr als 6,500 Bergwerke jeder Art, wovon jedoch nur 785 mit 25,000 Arbeitern im Betriebe standen.

Die Production war folgende:

Gold	45 Mark.
Silber	99,403 „
Geschmiedetes Eisen	609,700 Wr. Ctr.
Guß Eisen	560,270 „ „
Blei	1,104,150 „ „
Kupfer	24,080 „ „
Zink	9,820 „ „
Quecksilber	32,990 „ „
Schwefel	2,486 „ „
Zinn	170 „ „
Mann	718 „ „
Bitriol	6,540 „ „
Soda	6,740 „ „
Steinkohlen	1,085,800 „ „

Competente Sachmänner behaupten, daß Spanien jährlich gegen 190.000 Mark Silber liefern könnte. Ebenso könnten die altberühmten Quecksilbergruben zu Almaden, die reichen Bleierzvorkommen, welche längs der südöstlichen Küste von Alicante bis Malaga und Algesiras fortsetzen, und die zahlreichen Eisenerzlager, die sich von der östlichen Küste tief in's Land hinein erstrecken, leicht bei weitem mehr liefern, als dieß gegenwärtig der Fall ist. Die Zinkgruben sind so reichhaltig, daß, wenn sie entsprechend ausgebeutet würden, der Preis dieses Metalles auf der Stelle in ganz Europa bedeutend sinken müßte. Mangel an Capitalien, an Communicationsmitteln und am Sinne für industrielle Unternehmungen haben bisher die Ausbeutung des spanischen Mineralreichthums unter den Eingebornen gehindert und Fremde zu zahllosen bald glücklichen, bald unglücklichen Speculationen veranlaßt. Thatsache ist es, daß im Laufe des Jahres 1853 allein mehr als 4000 Gesuche um Ertheilung von Bergwerks-Concessionen bei dem spanischen Minister des Handels und der öffentlichen Bauten eingelaufen sind, und die Mehrzahl dieser Gesuche von britischen und französischen Capitalisten herrührte.

Die Entdecker des australischen Goldes. Mr. Edward Hammond Hargraves hat in London ein Werk über „Australien und seine Goldfelder“ veröffentlicht, worin er historisch untersucht, wem der Ruhm der Entdeckung des australischen Goldes gebühre. Schon im Jahre 1788 wurde in der Nähe von Port Jackson Gold entdeckt. Einige Zeit vor 1841 hatte ein Schäfer Namens Macgregor ein goldhaltiges Stück Quarz gefunden und einem Juwelier in Sidney verkauft. Im Jahre 1839 stellte Graf Streleczi eine geologische Untersuchung der australischen Goldregionen an. Ihm entging zwar nicht die Anwesenheit von Gold in den Quarzadern, allein er glaubte nicht, daß das Metall mit Vortheil ausgebeutet werden könne. Die Mineralien, welche er mitgebracht, wurden jedoch von Sir Roderick Murchison untersucht, und dieser fand nach sorgfältiger Vergleichung zwischen den australischen Cordilleras und dem Uralgebirge, daß Australien ein goldreiches Land sein müsse. Diese Ansicht entwickelte er im Jahre 1844 und ließ darüber eine wissenschaftliche Abhandlung in dem Journal der britischen geographischen Gesell-

schaft erscheinen. Bei einer Versammlung dieser Gesellschaft im Jahre 1846 drang er darauf, die überzähligen Grubenleute der cornischen Zinngruben zur Auswanderung nach Australien und Ausbeutung der dortigen Goldseifen zu bestimmen. Am 5. November 1846 richtete Sir Roderick ein Schreiben an den damaligen Colonial-Minister Grafen Grey, um seine Aufmerksamkeit auf die verborgenen Schätze Australiens zu lenken. Sir R. Murchison ist also der wahre, und zwar der wissenschaftliche Entdecker der großen Mineralerschätze des südlichen Welttheiles. Diese Ehre macht ihm mit Unrecht ein Mr. Clarke streitig, der im Jahre 1841 Gold in Australien gefunden und in einem Briefe vom 9. April 1844 den damaligen General-Gouverneur von Australien zur weiteren Verfolgung der Entdeckung aufgefordert hatte. Allein Mr. Hargraves weist seine Ansprüche auf den Ruhm der Entdeckung zurück, denn Gold war ja bisher immer gefunden worden, den wissenschaftlichen Beweis von dem Dasein großer Goldlager hat aber Sir R. Murchison zuerst geführt. Dieses Zeugniß ist um so gewichtiger, als der Verfasser selbst der erste sinnliche Entdecker der Goldlager gewesen. Er erzählt uns, daß er am 12. Februar 1851 von Gubong mit einigen Begleitern aufbrach. Sie gingen den Lewes-Pond-Creek abwärts. Es ist dieß ein Nebenfluß des Summer-Hill-Creek, der sich in den Macquariefluß ergießt. Nach 15 englischen Meilen Weges erkannte Hargraves die Gegend wieder, die er früher gesehen und die eine solche Aehnlichkeit mit californischen Landschaften besaß, daß sich Hargraves' innere Bewegung bis zur Angst steigerte. „Ich fühlte mich umgeben von Gold, und mein Herz klopfte der ersten Untersuchung entgegen.“ Der Fluß war eingetrocknet, man mußte lange nach Wasser suchen, endlich fand man welches. Hargraves versicherte seinem Führer, er befände sich auf Goldfeldern und sein Fuß ruhe auf Gold. Der Führer gloschte ihn verwundert an, Hargraves aber grub etwas Kies aus, wusch die Erde in einer Pfanne aus und fand ein wenig Gold. Fünfmal, und viermal glücklich wurde das Experiment wiederholt. Hargraves vollendete nun seine Untersuchungen und machte den Behörden sogleich Anzeige. Ihm als dem Finder hat dann der legislative Rath der Colonie eine Prämie von 10,000 Pfd. St. ausgesetzt. (Donau.)

Administratives.

Verordnungen, Kundmachungen etc.

Verordnung

des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1855, gültig für alle Kronländer, in welchen das allgem. Berggesetz vom 23. Mai 1854 in Wirksamkeit steht.

(betreffend die theilweise Abänderung des Bergwerksabgaben-Gesetzes vom 4. October 1854).

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Rücksicht auf die möglichste Beförderung des Bergbaues und die besonderen Verhältnisse, unter welchen derselbe in den verschiedenen Kronländern betrieben wird, die Bestimmung des §. 5, Buchstabe e des mit allerbh. Entschließung vom 28. September 1854 genehmigten Bergwerksabgaben-Gesetzes vom 4. October 1854 (N. G. Bl. Nr. 267, Bdg. Bl. Nr. 76) mit allerbh. Entschließung vom 19. August 1855 in nachstehender Weise allergnädigst zum Theile abzuändern geruht:

Dem Bergwerksbesitzer ist freizulassen, sich nach eigener Wahl zu erklären, die Frohne für die §. 5 e des Abgabengesetzes vom 4. October 1854 aufgeführten Bergwerksproducte entweder mit drei Procenten vom Werthe des aus ihnen zu gewinnenden Hüftenproductes, oder aber mit fünf Procenten der zu Tage geförderten Mineralien nach dem Verkaufswerthe derselben an dem Bergwerke zu entrichten.